



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SolydEra GmbH ("SolydEra")

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: "**Verkaufsbedingungen**") sind Vertragsbestandteil aller zwischen SolydEra und dem Käufer geschlossener Kaufverträge über die Lieferung von Vertriebsprodukten zum Zwecke des Weiterverkaufs an Endkunden. Mit der Auftragserteilung erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Verkaufsbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, ist deren Geltung im Verhältnis zu SolydEra ausgeschlossen, auch wenn SolydEra selbst nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Incoterms

Sofern in der Auftragsbestätigung von SolydEra nicht anders geregelt, erfolgen Lieferungen an den Käufer auf Basis „free carrier“/„frei Frachtführer“ (FCA) gemäß ICC Incoterms 2020.

III. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von SolydEra sind freibleibend und nur als Aufforderung zur Ausführung einer Bestellung zu verstehen. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von SolydEra zustande, die mit der Bestellung des Käufers übereinstimmt, und der Vertrag wird ausschließlich durch den Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder diesen Verkaufsbedingungen bestimmt. Mündliche Vereinbarungen und/oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SolydEra.
2. Auftragsbestätigungen von SolydEra, die in ihrem wesentlichen Inhalt von der ursprünglichen Bestellung abweichen, gelten als angenommen, wenn ihnen nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer widersprochen wird.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Alle Bestellungen des Käufers basieren auf den am Tag der Auftragsannahme geltenden Preisen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Liegt zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung von SolydEra vereinbarungsgemäß ein Zeitraum von mehr als drei Monaten, ist der Käufer verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung von SolydEra mit SolydEra nach Treu und Glauben (= u.a. fair, zügig und konstruktiv) über eine Anpassung der Preise und Rabattsätze zu verhandeln. Im Falle eines solchen Verlangens ist SolydEra verpflichtet, dem Käufer rechtzeitig, d.h. in der Regel mit einer Vorlaufzeit von 5 (fünf) Arbeitstagen, vor der Verhandlung Informationen zukommen zu lassen, aus



denen sich die Notwendigkeit einer Anpassung und deren Höhe ergeben soll. Erzielen SolydEra und der Käufer bei den Verhandlungen keine Einigung und erklärt eine Partei schriftlich,

dass die Verhandlungen gescheitert sind, ist SolydEra berechtigt, innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer gegenüber irgendeine Verpflichtung besteht.

2. Alle SolydEra-Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.
3. Bei Lieferungen außerhalb der EU verpflichtet sich der Käufer, SolydEra innerhalb von 20 Werktagen nach Rechnungsdatum einen entsprechenden Ausfuhrnachweis zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist SolydEra berechtigt, die Mehrwertsteuer nachzuberechnen. Bei Lieferungen innerhalb der EU ist der Käufer verpflichtet, SolydEra durch eine den Anforderungen des § 17b Abs. 2 Nr. 2 UStDV entsprechende Gelangensbestätigung zu bestätigen, dass die Vertragsprodukte in das übrige Gebiet der Europäischen Gemeinschaft gelangt sind. Wird dieser Nachweis nicht erbracht und kann SolydEra ihn auch nicht auf andere Weise entsprechend den gesetzlichen Anforderungen beschaffen, ist SolydEra berechtigt, dem Käufer die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.
4. Jede Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Käufer ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung von SolydEra nichts anderes ergibt. Bei Nichtzahlung nach Ablauf dieser Frist tritt automatisch Verzug ein.
5. Die Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn SolydEra diese Zahlung erhalten hat.
6. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist SolydEra berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes nach § 288 Abs. 5 BGB und die Geltendmachung eines etwaigen weiteren Verzugschadens bleiben unberührt.
7. Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Kaufpreisforderung stehen (z.B. Schadensersatzansprüche).
8. Wird SolydEra nach Vertragsschluss das Risiko einer mangelnden Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, ist SolydEra berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder sonstige Zahlungssicherheiten auszuführen. Werden die Vorauszahlungen oder sonstigen Zahlungsgarantien auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet, kann SolydEra die Lieferungen bis zur Leistung der Vorauszahlungen und/oder der Zahlungsgarantien einstellen oder von allen betroffenen Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall bleibt SolydEra berechtigt, weitere Rechte geltend zu machen und Schadensersatz zu verlangen.



V. Lieferzeit / Vorbehalt der Selbstbelieferung / Höhere Gewalt und Härtefälle Lieferverzögerung

1. Die Lieferfrist richtet sich nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. In Bestellungen des Käufers angegebene Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von SolydEra mindestens in Textform bestätigt wurden. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Vertragsbestätigung bzw. der Annahmeerklärung. Bei danach erteilten Zusatzaufträgen, bei nachträglicher Erhöhung der Menge einer bestehenden Beauftragung oder im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit durch SolydEra setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer die erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und/oder Genehmigungen und/oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens bei SolydEra versandbereit ist. Ist der Käufer oder ein von ihm zur Entgegennahme benannter Dritter zur Übernahme des Liefergegenstandes zum vereinbarten Liefertermin und zur vereinbarten Uhrzeit nicht anwesend, so ist SolydEra berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers einzulagern.
3. Die Lieferverpflichtung von SolydEra für Produkte, für die SolydEra Rohstoffe und/oder Zulieferteile von Lieferanten bezieht, steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Belieferung von SolydEra durch diese Lieferanten.
4. Störungen der Produktion und/oder des Transports der Produkte aufgrund des Corona-Virus und/oder anderer Epidemien oder anderer Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Krieg, Terrorakte, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsbesetzungen, behördliche Maßnahmen, Energie, Material- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Transport- und Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen, gleichgültig ob rechtmäßig oder rechtswidrig), die SolydEra nicht zu vertreten hat und die SolydEra die Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung vorübergehend unmöglich machen oder wesentlich erschweren, befreien SolydEra für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung der Produkte. Die vereinbarte Frist verlängert sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt und Ende der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. SolydEra ist nicht verpflichtet, Ersatzprodukte von Dritten zu beschaffen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert die Störung länger als 6 (sechs) Monate an, so ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des von der Störung betroffenen Lieferumfangs vom Vertrag zurückzutreten.
5. Bei Lieferverzug, d.h. der Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins, haftet SolydEra nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Lieferverzug auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Vertrages durch SolydEra beruht.
6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.



VI. Mangelgewährleistungsansprüche

1. Die Produkte sind vom Käufer unmittelbar nach der Lieferung an den Käufer zu prüfen, soweit dies im Rahmen des normalen Geschäftsablaufs möglich ist. Äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen der Produkte hat der Käufer dem Frachtführer bei Lieferung anzuzeigen. Andere offensichtliche Mängel der Produkte, die bei einer sofortigen Prüfung erkennbar gewesen wären, gelten als vom Käufer genehmigt, wenn SolydEra nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach der Lieferung eine schriftliche Mängelrüge unter Angabe der Rechnungs- oder Auftragsnummer erhält.

Produkte, die einen versteckten Mangel aufweisen, gelten als genehmigt, wenn SolydEra nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem sich der Mangel gezeigt hat, eine schriftliche Mängelrüge des Käufers erhält.
2. Die von SolydEra gelieferten Produkte sind bereits dann frei von Sachmängeln, wenn sie einer zwischen SolydEra und dem Käufer vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Spezifikationen) zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs entsprechen. Die vereinbarte Beschaffenheit der Produkte bemisst sich ausschließlich nach den zwischen SolydEra und dem Käufer schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über Eigenschaften, Merkmale und Leistungsmerkmale der Produkte, die in den Produktbeschreibungen oder Produktbezeichnungen schriftlich niedergelegt sind (Beschaffenheitsvereinbarung"), soweit eine Beschaffenheitsvereinbarung nicht ausdrücklich auf unverbindliche Inhalte (z.B. Durchschnittswerte) Bezug nimmt. SolydEra übernimmt keine Gewähr für die Eignung ihrer Produkte für einen bestimmten, vom Käufer beabsichtigten Anwendungszweck. Die Entscheidung, ob Produkte, die der Qualitätsvereinbarung entsprechen, für einen bestimmten Zweck und für die Art ihrer Verwendung geeignet sind, liegt allein in der Verantwortung des Käufers.
3. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem Informationsmaterial, das dem Käufer von SolydEra zur Verfügung gestellt wird, sowie produktbeschreibende Angaben sind in keinem Fall als Garantien für eine bestimmte Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte zu verstehen; solche Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
4. Bei jeder Mängelrüge steht SolydEra ein Recht auf Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu. Hierzu hat der Käufer SolydEra die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. SolydEra kann auch verlangen, dass der Käufer die beanstandeten Produkte auf Kosten von SolydEra an SolydEra sendet.
5. Unsere gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen wegen Mängeln umfassen nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder die Bereitstellung eines Ersatzproduktes (Nacherfüllung). Nur in dringenden Fällen, etwa zur Wahrung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, darf der Käufer nach vorheriger Abstimmung mit SolydEra den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und von SolydEra Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die ausgetauschten Teile muss der Käufer in jedem Fall zum Geschäftssitz von SolydEra zurückliefern.
6. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden von SolydEra getragen. Erweist sich die Mängelrüge als unberechtigt und hat der Käufer die entsprechenden Hinweise bei der Mängelrüge vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet, so ist



der Käufer SolydEra zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden (z.B. Reise- und Versandkosten) verpflichtet.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. ist sie unmöglich, für den Käufer unzumutbar, verzögert sie sich unangemessen oder verweigert SolydEra die Nacherfüllung nach § 439 Abs. 4 BGB, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer VII. 4 BGB verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer VII oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

VII. Haftung (Schadensersatz)

1. Die Haftung von SolydEra für leicht fahrlässig verursachte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die dem Käufer eine Rechtsposition verschaffen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. SolydEra haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in Absatz 1 dieser Ziffer VII genannten Vertragspflichten. SolydEra haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch die unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung oder Behandlung der Produkte, falsche Vorgaben oder Informationen des Käufers gegenüber SolydEra, unterlassene oder ungeeignete Maßnahmen zur Datensicherung, , Nichtbeachtung von Hinweisen zur Installation und Inbetriebnahme der Produkte, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse u.ä. verursacht wurden, sofern diese nicht von SolydEra zu vertreten sind.
3. Die gesetzlichen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bleiben von den vorstehenden Absätzen 1 und 2 unberührt; insbesondere haftet SolydEra für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch SolydEra sowie für von SolydEra übernommene Garantien oder bei arglistigem Verschweigen von Mängeln.
5. Soweit die Haftung von SolydEra ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, SolydEra den Nachweis für den geltend gemachten Schaden zu erbringen. In den Geschäftsbedingungen des Käufers vorgesehene Vertragsstrafen und/oder pauschalierte Schadensersatzansprüche finden keine Anwendung (vgl. Ziffer I dieser Verkaufsbedingungen).



VIII. Freistellungsverpflichtung des Käufers

Beim Weiterverkauf der Produkte stellt der Käufer SolydEra im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter frei, sofern der Käufer für den die Haftung auslösenden Mangel/Fehler verantwortlich ist.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen den Käufer aufgrund des Vertrages betreffend die gelieferten Produkte (Vorbehaltsware) zustehen, bleibt die Vorbehaltsware im Eigentum von SolydEra. Im Falle von vertragswidrigem Verhalten des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, hat SolydEra nach Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware vom Käufer zurückzunehmen. Nimmt SolydEra die Vorbehaltsware zurück oder pfändet sie, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. SolydEra ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den SolydEra geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund, insbesondere infolge der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder Bauwerk entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an SolydEra ab; SolydEra nimmt die Abtretung hiermit an. SolydEra ermächtigt den Käufer widerruflich, die an SolydEra abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer nicht befugt, auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzuges im Wege des Factorings, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung der Factoringgesellschaft begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung solange unmittelbar an SolydEra zu bewirken, als noch Forderungen von SolydEra gegen den Käufer bestehen.

X. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Produkte - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten ab Inbetriebnahme des Produkts. Für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen einer von SolydEra oder deren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige von SolydEra grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden gelten stattdessen die gesetzlichen Verjährungsfristen.



2. Die Regelungen der §§ 445a, 445b BGB bleiben von Absatz 1 unberührt.

XI. Allgemeine Bestimmungen / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen SolydEra und dem Käufer und/oder dieser Verkaufsbedingungen und etwaiger Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Zur Wahrung der in diesen Verkaufsbedingungen vorgeschriebenen Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail.
3. Der Käufer darf seine Ansprüche gegen SolydEra - mit Ausnahme von Geldansprüchen - nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abtreten.
4. Sollte eine Bestimmung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen SolydEra und dem Käufer und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. SolydEra und der Käufer verpflichten sich in diesem Fall, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SolydEra und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Alleiniger und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Aachen. SolydEra ist jedoch berechtigt, den Käufer auch vor jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.